

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen



INNOFORCE Est.
Industriestrasse 56
9491 Ruggell
Liechtenstein

Tel: +423 / 384 01 00 | Fax: +423 / 384 01 01
E-Mail: info@innoforce.com | www.innoforce.com

Inhalt

INHALT	2
1 DIENSTLEISTUNGEN	3
1.1 Art der Dienstleistungen, Verantwortlichkeit und Ort der Erfüllung	3
1.2 Änderungen der vereinbarten Leistungen	3
1.3 Preise	4
1.4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	4
1.5 Personal / Projektorganisation	4
1.6 Vertrauliche Daten	5
1.7 Gewährleistung	5
1.8 Eigentum am Arbeitsergebnis, Urheberrecht, Ideen, Konzepte, Erfindungen und Entwicklungen	5
1.9 Haftung	6
1.10 Beendigung	6
1.11 Schlussbestimmungen	6

1 Dienstleistungen

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch INNOFORCE. Diese umfassen entweder die Beratung und Unterstützung des Kunden bei Einführung und Betrieb von Informatiklösungen (nachfolgend "Systemberatung" genannt), oder die Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklung und Realisierung von Informatikprojekten (nachfolgend "Projektarbeiten" genannt).

1.1 Art der Dienstleistungen, Verantwortlichkeit und Ort der Erfüllung

Für Art und Umfang der Dienstleistungen ist der zwischen INNOFORCE und dem Kunden abgeschlossene Einzelvertrag massgeblich.

Systemberatung: Solche Dienstleistungen werden gemäss den vom Kunden erteilten Aufträgen und Arbeitsanweisungen erbracht. Die Nutzung der dabei erzielten Arbeitsergebnisse liegt in der Verantwortung des Kunden. Die Dienstleistungen gelten als erfüllt, sobald INNOFORCE in dem im Auftrag umschriebenen Umfang für den Kunden tätig war. Im Übrigen untersteht die Systemberatung dem Recht des Geschäftsbesorgungsvertrages.

Projektarbeiten: Bei solchen Dienstleistungen bestimmt INNOFORCE die Art und Weise der Erbringung und ist gemäss den im Vertrag festgehaltenen Erfüllungskriterien für die erzielten Resultate verantwortlich. Die vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen und seine Mitwirkung werden im Vertrag geregelt. Die Dienstleistungen gelten als erfüllt, sobald INNOFORCE dem Kunden die im Vertrag aufgeführten Arbeitsergebnisse (z. B. Programme, Dokumentationen, Auswertungen auf Datenträger usw.) übergeben und die Arbeiten gemäss den im Vertrag festgelegten Erfüllungskriterien abgeschlossen hat. Im Übrigen unterstehen die Projektarbeiten dem Recht des Werkvertrages.

Von INNOFORCE nicht beeinflussbare Umstände wie Einwirkungen von Systemen, Programmen oder Dienstleistungen Dritter, Ausfall von Personal, ungenügende oder verspätete Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung, entbinden INNOFORCE von der Einhaltung vereinbarter Erfüllungstermine und -bedingungen.

Die Dienstleistungen werden grundsätzlich am Domizil von INNOFORCE - dieses gilt als Erfüllungsort - und nur in dem vertraglich festgelegten Umfang in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht.

1.2 Änderungen der vereinbarten Leistungen

Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages des Kunden wird ihm INNOFORCE innert 30 Tagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat. Änderungen vereinbarter Leistungen werden mit der schriftlichen Bestätigung der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung durch INNOFORCE verbindlich.

1.3 Preise, Angebote

Angebote sind generell 30 Tagen lang gültig.

Festpreis: Wurde ein Festpreis vereinbart, beruht dieser auf den beim Abschluss des Vertrages bekannten Grundlagen. Sollten sich diese erheblich ändern und war dies für INNOFORCE nicht voraussehbar, ist sie berechtigt, mit dem Kunden eine Anpassung des Leistungsumfanges, des Preises und allenfalls des Terminplanes zu vereinbaren, wenn dem Kunden die Änderung der Erfüllungsbedingungen zuvor schriftlich mitgeteilt worden war.

Kostenvoranschlag: Preisangaben in einem Kostenvoranschlag beruhen auf den beim Abschluss des Vertrages bekannten Grundlagen und stellen eine bestmögliche Schätzung von INNOFORCE zu Planungszwecken dar. Die Dienstleistungen werden nach Aufwand zu den Ansätzen und Bedingungen der jeweils geltenden INNOFORCE Honorarordnung abgerechnet; Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Bei Erreichen des geschätzten Wertes (Stundenzahl bzw. Preis) benötigt INNOFORCE das schriftliche Einverständnis des Kunden, um die Dienstleistungen bis zum Erreichen der Erfüllungskriterien weiterführen zu können. Ohne diese Zustimmung ist der Kunde verpflichtet, die bereits verursachten Arbeits- und Materialkosten zu zahlen.

Preisansätze: Die im Vertrag aufgeführten Ansätze können durch INNOFORCE unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten schriftlich geändert werden. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht, den betreffenden Einzelvertrag gemäss Ziffer 1.10 "Beendigung" aufzulösen.

1.4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Dienstleistungen zu Festpreisen werden gemäss dem im Vertrag festgehaltenen Zahlungsplan in Rechnung gestellt. Ist kein expliziter Zahlungsplan aufgeführt, so werden 50 % der Kosten bei Arbeitsbeginn und 50 % bei Lieferung in Rechnung gestellt.

Dienstleistungen nach Aufwand - einschliesslich Reisezeit und allfälliger weiterer Aufwendungen und Nebenkosten - werden monatlich in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Fakturadatum netto auf das in der Faktura angegebene Konto zu überweisen; dieses gilt als Erfüllungsort. Die Verrechnung von Geldforderungen mit anderen Ansprüchen aus den Geschäftsbeziehungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der beiden Vertragspartner.

1.5 Personal / Projektorganisation

INNOFORCE ist bei der Zuteilung ihres Personals bestrebt, besondere Wünsche ihrer Kunden zu berücksichtigen. Sie kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen und ist beim Einsatz ihres Personals nicht beschränkt. INNOFORCE kann Dritte (Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten) mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen. INNOFORCE steht für deren Leistungen wie für ihre eigenen ein.

1.6 Vertrauliche Daten

INNOFORCE wird ihr Personal oder von ihr beigezogene Dritte anweisen, die als vertraulich bezeichneten kommerziellen, technischen oder personenbezogene Daten, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Kunden beziehen und ihr im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion, wie vertrauliche Daten von INNOFORCE selbst, zu behandeln.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der INNOFORCE schon bekannt sind, noch für solche, die durch INNOFORCE unabhängig ausserhalb des Vertrages entwickelt oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und INNOFORCE zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch INNOFORCE allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht INNOFORCE nicht vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflicht endet, vorbehaltlich einer abweichenden anderen einzelvertraglichen Regelung, 5 Jahre nach Vertragsende.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen auferlegen.

1.7 Gewährleistung

Für Projektarbeiten: INNOFORCE steht dafür ein, dass die erzielten Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Übergabe den im Vertrag festgehaltenen Erfüllungskriterien entsprechen. Bei fristgerechter und ausreichend dokumentierter Anzeige eines Mangels während 60 Tagen nach der Übergabe der Resultate, steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Gelingt es INNOFORCE innert einer angemessenen Frist nicht, den Nachweis der Erfüllung der definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung verlangen. Diese Leistungen umfassen weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand infolge äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung oder aus anderen Gründen, die nicht von INNOFORCE zu vertreten sind.

Für Systemberatung: INNOFORCE steht dafür ein, bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen ihre Kenntnisse und Erfahrungen sowie die allgemein anerkannten Grundsätze der Informatikanwendung auf den durch den Vertrag erfassten Gebieten zu berücksichtigen.

1.8 Eigentum am Arbeitsergebnis, Urheberrecht, Ideen, Konzepte, Erfindungen und Entwicklungen

Das von INNOFORCE in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form abgelieferte Arbeitsergebnis gehört dem Kunden und darf von diesem gemäss den nachstehenden Bestimmungen genutzt werden.

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, steht das Nutzungsrecht an den für den Kunden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form entwickelten Unterlagen und Auswertungen (einschliesslich Dokumentation, Programmunterlagen sowie Programmcode auf Datenträger) dem Kunden und INNOFORCE gemeinsam zu. Jeder Vertragspartner kann selbständig und unbeschränkt die aus dem

Nutzungsrecht entspringenden Befugnisse ausüben und darüber verfügen, ohne das Einverständnis des anderen Partners einzuholen.

Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch INNOFORCE allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von beiden Vertragspartnern beliebig verwertet werden. Sollten aus der Erbringung von Dienstleistungen schutzrechtsfähige Erfindungen oder Entwicklungen hervorgehen, werden die Vertragspartner in gemeinsamem Einvernehmen den Erwerb von Schutzrechten regeln.

Der Kunde steht dafür ein, dass er INNOFORCE keine Unterlagen übergibt, welche rechtlich geschützte Werke Dritter enthalten, bzw. dass er berechtigt ist, der INNOFORCE solche Unterlagen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zu überlassen.

1.9 Haftung

Für alle Schäden im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsanspruch gemäss Ziffer 1.7 "Gewährleistung" oder aus anderen auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführenden Gründen haftet INNOFORCE bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insgesamt bis zum höheren der folgenden zwei Beträge: Auftragswert für die betreffende Dienstleistung oder € 13'000.00 pro Schadenfall. Diese Begrenzung gilt nicht für die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personen- und Sachschäden, sowie für die schuldhafte Verletzung von Verpflichtungen der INNOFORCE gemäss Ziffer 1.6 "Vertrauliche Daten". INNOFORCE schliesst andererseits jede Haftung für Folgeschäden, wie entgangene Einnahmen, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechung, oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.

1.10 Beendigung

Der Kunde ist unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 30 Tagen berechtigt, mit eingeschriebenem Brief auf die Erbringung einzelner oder aller Dienstleistungen zu verzichten. Der Kunde wird INNOFORCE in diesem Falle die Kosten der bereits erbrachten Dienstleistungen nach Aufwand vergüten. INNOFORCE kann einen Vertrag nur dann mit eingeschriebenem Brief vorzeitig auflösen, wenn der Kunde den Vertrag verletzt und seinen Verpflichtungen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung wieder nachkommt.

Ziffer 1.7 "Gewährleistung", Ziffer 1.8 "Eigentum am Arbeitsergebnis, Urheberrecht, Ideen, Konzepte, Erfindungen und Entwicklungen" und Ziffer 1.9 "Haftung" behalten ihre Gültigkeit auch nach der Beendigung des Einzelvertrages und binden sowohl die Vertragspartner als auch deren Rechtsnachfolger.

1.11 Schlussbestimmungen

Der Einzelvertrag für Dienstleistungen kommt mit der Unterzeichnung durch den Kunden und der anschliessenden Gegenzeichnung durch INNOFORCE zustande. In bestimmten Fällen kann eine Auftragsbestätigung an die Stelle des Vertrages treten. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

Bei Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag, den vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und der Offerte, gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und diese denjenigen der Offerte vor.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am besten entspricht und rechtsgültig ist.

Gerichtsstand ist Vaduz. Es gilt das Liechtensteiner Recht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vorrangig eine außergerichtliche Einigung zu suchen.

Ruggell, Juli 19